

# RS OGH 1962/11/12 8Ob328/62, 6Ob4/72, 6Ob272/05a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.1962

## Norm

ABGB §929

## Rechtssatz

Zur Frage, ob und wie weit die Erklärung, es werde der Kaufgegenstand im besichtigten Zustand geliefert und verkauft und es werden nachträgliche Reklamationen nicht anerkannt, bei Annahme dieser Erklärung durch den Käufer einen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche darstellt.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 328/62  
Entscheidungstext OGH 12.11.1962 8 Ob 328/62
- 6 Ob 4/72  
Entscheidungstext OGH 20.01.1972 6 Ob 4/72  
Vgl auch; Beisatz: Auch vollständiger Verzicht ist möglich und bei Veräußerungsgeschäften betreffend gebrauchte Sachen im geschäftlichen Verkehr vielfach üblich. (T1)
- 6 Ob 272/05a  
Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 272/05a  
Vgl auch; Beisatz: Ein vertraglicher Gewährleistungsverzicht erstreckt sich nicht auf arglistig verschwiegene Mängel, aber auch nicht auf das Fehlen ausdrücklich oder schlüssig zugesicherter Eigenschaften. Hier: Fahrbereitschaft eines Traktors. (T2); Veröff: SZ 2006/19

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0018572

## Dokumentnummer

JJR\_19621112\_OGH0002\_0080OB00328\_6200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>